

## Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe öffentlicher Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe.

Im neu eingefügten § 8a SGB VIII ist mit Wirkung zum 01.10.2005 der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ konkretisiert worden.

### 1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern:  
Missbrauch des Sorgerechts
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

### 2. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

#### Definition

„Blum-Maurice u.a. (2000, S. 2) definieren Kindesmisshandlung als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“. Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch.“<sup>1</sup>

#### 2.1 Vernachlässigung

- des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

<sup>1</sup> Deegener, Körner, Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen 2005, S. 37

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

- des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot.

Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung; Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes; Unterlassen angemessener Erziehung.

- der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

## 2.2 Misshandlung

- Körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann), blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe. Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen.

Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

- Sexueller Kindesmissbrauch

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

- Adoleszenzkonflikte

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB). Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

## 2.2 Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung

- Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- Missbrauch des Sorgerechts: **Vereitelung von Umgangskontakten**

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

## 3. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können sein auf der Ebene der

- **Körperlichen Entwicklung:** Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- **Kognitiven Entwicklung:** Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- **Psychischen Entwicklung:** psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen, etc.).
- **Sozialen Entwicklung:** Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- **Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen** (frühkindliche Deprivation): Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.

## Ergänzende Hinweise zu Verfahrensregelungen zur Umsetzung einer Trägervereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in dem Handlungsfeld Kindertagesbetreuung

Bei kommunalen Trägern von Kindertageseinrichtungen (ca.75%) bietet es sich an, zu überprüfen, ob Vereinbarungen zur Verbesserung des Kinderschutzes auch als Bestandteil von kommunalen Satzungen hilfreich sein könnten, es eröffnet sich die Chance, Kinderschutz stärker zum Thema der örtlichen Kommunen und ihrer Bewohner zu etablieren.

Angesichts der großen Anzahl von Kindertageseinrichtungen sollten Multiplikatoren für die Veröffentlichung und Informationsweitergabe an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung genutzt werden, hierbei wären die Praxisberatungssysteme der freien und der kommunalen Träger, die Kommunalverwaltungen, Ausbildungsstätten und Fortbildungsträger besonders geeignet.

Das Jugendamt ist vielen Einrichtungen vor Ort durch die Praxisberatung bekannt, mit der sich weitgehend eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickelt hat, der Fachbereich Kindertagesbetreuung insbesondere die Praxisberatung wird als erster Ansprechpartner der Kindertageseinrichtungen in Kinderschutzfragen eine zunehmende Rolle spielen, dieses ist bei der Zusammenarbeit der Praxisberatung mit dem ASD zu beachten (Erstaufnahme von Informationen...), Praxisberatung sollte in diesem Zusammenhang qualifiziert werden.

Für die Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen sollten die Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten klar und praktikabel formuliert sein und über den bloßen Verweis auf die §§ 61 – 65 des SGB VIII, der vor allem Verfahrensweisen und Befugnisse des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe regelt, hinausgehen (z.B. Datenweitergabe an insofern erfahrene Fachkräfte, die nicht dem Jugendamt angehören / Bezug zum § 64,2a des SGB VIII).

Für den Bereich der Kindertagespflege sind im SGB VIII über die Tagespflegepersonen hinaus keine Trägerstrukturen benannt, auf die der § 8a direkt anzuwenden wäre, gleichwohl ist zu empfehlen, die Tagespflegepersonen über die reguläre Vertragsgestaltung zur Tagespflege in den Schutzauftrag nach § 8a in vergleichbarer Weise einzubeziehen, wie die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, darüber hinaus bietet es sich an, in gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen mit Kita- Erzieherinnen die Tagespflegepersonen für die Aspekte des Kinderschutzes zu sensibilisieren.

## **Ergänzende Hinweise zu Verfahrensregelungen zur Umsetzung einer Trägervereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in den Handlungsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

### **1. Die Perspektive auf die betreuten Kinder und Jugendlichen beachten**

Alter berücksichtigen: Je jünger und unselbständiger die betreuten Kinder und Jugendlichen sind, desto intensiver sollte ihre Begleitung und Unterstützung bei einer Kindeswohlgefährdung sein.

Vertrauensverhältnis schützen und nutzen: Die Kinder- und Jugendlichen nehmen freiwillig an den Angeboten teil und entwickeln ein Vertrauensverhältnis zu den Fachkräften, das für eine qualifizierte Arbeit unverzichtbar ist. Bei bestimmten Angeboten, wie z.B. der Mobilen Jugendarbeit / Streetwork, würde ein Bruch dieses Vertrauensverhältnisses den in Fachstandards und Orientierungshilfen formulierten Arbeitsprinzipien widersprechen. Das ist zu beachten, wenn mit den Eltern Kontakt aufgenommen bzw. das Jugendamt informiert werden soll. Dies hat in der Regel im Einvernehmen mit den Jugendlichen zu geschehen, es sei denn, es wäre im wohlverstandenen Interesse der Kinder und Jugendlichen auch ohne deren Einverständnis notwendig. Bei einer Vermittlung an erfahrene Fachkräfte bzw. Einrichtungen sollte geprüft werden, ob den Kindern und Jugendlichen eine weitere Begleitung angeboten werden kann, um ihnen den Zugang zu diesem höher schweligen Angebot zu erleichtern.

### **2. Strukturelle Besonderheiten der Träger bzw. Einrichtungen und Dienste beachten**

Spezialisierung des Trägers und der Fachkräfte: Es muss geklärt sein, über welche Expertisen der Träger bzw. seine Fachkräfte im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung verfügen.

Grad der Professionalisierung: Zu prüfen ist, ob in der Einrichtung/ beim Träger Leitungskräfte vorhanden sind, die das Verfahren steuern und qualifizieren.

Analyse der regionalen Ressourcen: Der Träger sollte im eigenen Handlungsfeld ggfs. im Trägerverbund prüfen auf welche Fachkräfte zurückgegriffen werden kann. Gerade bei Einrichtungen mit nur einer Fachkraft besteht die Notwendigkeit der einrichtungs-/trägerübergreifenden kollegialen Beratung zur Risikoabschätzung und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise. Es kann in diesem Fall sinnvoll sein, von vornherein eine frühe Beteiligung und Unterstützung durch das Jugendamt zu vereinbaren. **Es sollte ein erprobter Verfahrensablauf erarbeitet sein.**

Wahrnehmungen der Beobachtungen von weiteren Beteiligten: Ehrenamtliche, Praktikanten und MAE-Beschäftigte sind keine Fachkräfte! Dennoch wäre es trägerspezifisch zu klären, wie deren Wahrnehmungen im Hinblick auf Kindeswohlgefährdungen an Fachkräfte weitergegeben und von diesen geklärt werden.

## **Trägervereinbarung nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII Ergänzende Hinweise zu Verfahrensregelungen in den Handlungsfeldern der Hilfen zur Erziehung nach §§ 28-32, 34, 35 SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII**

### **Garantenstellung der Fachkräfte der freien Träger**

Den Fachkräften der leistungserbringenden Träger von Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. und der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII obliegt der Schutz der von ihnen in diesem Rahmen betreuten Minderjährigen vor Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch. Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe gilt dies für alle in der Familie lebenden Kinder. Die Fachkräfte nehmen für diese Kinder eine sogenannte Garantenstellung ein.<sup>2</sup>

### **Das Verhältnis von Hilfeplanung und Schutzauftrag**

1. Werden im Rahmen einer laufenden Hilfe zur Erziehung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so greift das Verfahren nach § 8a SGB VIII. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass durch das Bekanntwerden der Gefährdungssituation Art und/oder Auftrag der Hilfe überprüft und ggf. geändert werden müssen.
2. Wurde zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung eine Hilfe zur Erziehung eingesetzt, so ist die im § 8a SGB VIII geforderte Risikoabschätzung dem Hilfeplanungsprozesses bereits vorausgegangen. Im Hilfeplan wurden die Gefährdungsmomente und die zur Beseitigung geeigneten Ziele und Hilfeschritte benannt sowie der Schutz- und Kontrollauftrag konkretisiert. Die kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit der Hilfe, Mitteilungspflichten der Fachkräfte im Falle fortgesetzten kindeswohlgefährdenden Verhaltens der Eltern etc. bestimmt sich dann nach den im Einzelnen im Hilfeplan getroffenen Vereinbarungen.

### **Schutzauftrag im Rahmen von Erziehungsberatung/ § 28 SGB VIII**

Für die ohne Beteiligung des Jugendamtes durchgeführte Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII gelten bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung generell die Regelungen des § 8 a SGB VIII. Das Jugendamt muss insbesondere dann unverzüglich informiert werden, wenn zur Abwendung einer Gefährdung die Herausnahme des Kindes aus dem elterlichen Haushalt notwendig wird.

---

<sup>2</sup> Mit privaten Pflegepersonen, hier Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, wird keine Vereinbarung nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII getroffen. Adressat des Schutzauftrages ist hier der Fachdienst (Pflegekinderdienst) des Jugendamtes. Für diesen trifft die Bestimmung des § 8a Abs. 1 SGB VIII zu. Nur wenn die Aufgaben des Pflegekinderdienstes durch einen freien Träger wahrgenommen werden, ist mit diesem eine Vereinbarung nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII zu schließen. Unabhängig davon haben Pflegepersonen dem Jugendamt gegenüber gem. § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII eine gesetzliche Unterrichtungspflicht über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Diese ist im Pflegevertrag zu konkretisieren.